

Entschuldigungsverfahren in der Kursstufe I und II

Liebe Schülerinnen und Schüler,
um Missverständnisse und Probleme zu vermeiden, bittet die Schulleitung, die nachfolgenden Regelungen und Verfahrensweisen genau zu beachten:

1. Fehlen allgemein (Grundlage: Schulbesuchsverordnung §2, Abs. I)

Benachrichtigung

Ist ein Schüler am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** entweder (fern-)mündlich oder schriftlich (Fax oder Brief) über das Sekretariat – das Sekretariat benachrichtigt den Oberstufenberater - oder per Email an den Oberstufenberater mitzuteilen.

Entschuldigung

Sobald der Schüler **wieder in der Schule** erscheint, gibt er seine Entschuldigung auf dem vorgesehenen Entschuldigungsformular **innerhalb von zwei Tagen** beim Oberstufenberater ab. (Davor füllt er die entsprechenden Felder vollständig und sauber aus. Ist er noch nicht volljährig, so muss sein Erziehungsberechtigter unterschrieben haben.)

Werden die Fristen nicht eingehalten, gilt das Fehlen als nicht entschuldigt.

Auch die Schüler anderer Schulen verwenden dieses Entschuldigungsformular. Sie erhalten es von ihrem Fachlehrer und geben die Entschuldigung diesem ab.

2. Fehlen bei Klausuren (Grundlage: Notenverordnung §7, Abs. 4 und 5)

Benachrichtigung

Der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten müssen **spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Klausur** dem Fachlehrer (dies ist auch über das Schulsekretariat möglich) mitteilen, dass und warum der Schüler an der Klausur nicht teilnehmen kann. Wird dies versäumt, so wird die Note „ungenügend“ erteilt. Dies geschieht auch, wenn der Schüler sich weigert, eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

Am ersten Tag, an dem der Schüler nach der versäumten Klausur in der Schule zum Unterricht erscheint, muss der Schüler seine Präsenz dem Fachlehrer schriftlich oder mündlich anzeigen.

Entschuldigung

Bei Abwesenheit an Klausurterminen ist **zusätzlich** zu dem Entschuldigungsformular eine **ärztliche Bescheinigung** erforderlich.

Wird sie nicht vorgelegt, so wird ebenfalls die Note „ungenügend“ erteilt.

In der Regel ist eine versäumte Klausur nachzuschreiben.

Analoges gilt für eine nichtgehaltene GfS.

3. Eintrag von Fehlzeiten ins Zeugnis (Grundlage: Notenverordnung §6, Abs. 4)

Das Kollegium beschließt in der Notenkonferenz in Einzelfällen, ob, je nach Häufigkeit des Fehlens, eine Bemerkung über die Fehlzeiten in das jeweilige Zeugnis aufgenommen werden soll.

Dies bedeutet nicht, dass ein Schüler, der wegen einer ärztlich bestätigten Krankheit - auch über einen längeren Zeitraum - abwesend ist, einen solchen Eintrag ins Zeugnis erhält.